

Anforderungen an die schriftliche Ausarbeitung (erweiterter Praktikumsbericht) im Praktikum II

Während des Praktikums II erstellen die Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung. Dafür stehen ihnen während der Dienstzeit max. 50 Arbeitsstunden als Selbststudium zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Bearbeitungszeit vereinbaren die Studierenden mit ihren Ausbildenden. Die vorzulegende Arbeit ist selbstständig anzufertigen. Die Arbeit darf nicht mit gleichem oder ähnlichem Thema schon einmal bei der Behörde bzw. der Verwaltungseinrichtung vorgelegen haben.

1. Thema

Das Thema der Prüfung soll sich auf die Ausarbeitung eines außergewöhnlichen oder herausgehobenen Falls oder Projekts beziehen, an dem die/der Studierende während der berufspraktischen Studienzeit beteiligt war. Nach Möglichkeit sollte die Ausarbeitung an einem tatsächlichen Fall bzw. an einem tatsächlichen Projekt orientiert sein. Der Fall/das Projekt stehen gegenüber den theoretischen Grundlagen im Vordergrund.

„Komplex“ in diesem Sinne sind Fälle/Projekte, die

- a) vom bloßen Routinefall abweichen,
- b) fachübergreifende Sachverhalte aufgreifen,
- c) sich auf Rechtsgrundlagen unterschiedlicher Rechtsgebiete stützen,
- d) auf Referatsleitungsebene entschieden werden,
- e) mehrere mögliche Lösungsvarianten aufweisen,
- f) rechtliche Voraussetzungen mit betriebswirtschaftlichen Überlegungen verknüpfen,
- g) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden erarbeitet werden,
- h) Grundlage gerichtlicher Entscheidungen sind/waren,
- i) in Anpassung an eine neue/veränderte Rechtslage erfolgen,
- j) einen internationalen Bezug haben.

Mindestens 3 der angegebenen Kriterien sollten berücksichtigt werden.

2. Aufbau

Die schriftliche Ausarbeitung ist auf einen konkreten Fall bzw. ein Projekt zu beziehen und soll im Wesentlichen wie folgt aufgebaut sein:

- a) kurze Einführung in die Fachaufgabe bzw. den Praktikumsplatz (nur soweit dies für das Verständnis des Falls/Projekt erforderlich ist; auf eine persönliche Vorstellung ist zu verzichten),
- b) Problemstellung,
- c) Bearbeitungsweise des Falls/Projekts,
- d) Fall- bzw. projektbezogene Erörterung,
- e) „Lösungsfindung“ im konkreten Fall/Projekt und
- f) Ergebnis und ggf. Ausblick.

3. Umfang und formale Regelungen

Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs AIV beschlossenen formalen Regelungen für die Anfertigung der Diplomarbeit sind anzuwenden. Die für das Anfertigen von Diplomarbeiten vorgesehene Dokumentenvorlage kann verwendet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben muss der Textteil einen Umfang zwischen 15 und 20 Seiten haben.

Tabellarische oder graphische Darstellungen (Listen, Organigramme etc.) sind nicht in den Textteil zu integrieren.

Eine gebundene Präsentationsmappe ist nicht erforderlich. Eine Heftung in Schnellhefter oder eine Klemmmappe ist ausreichend.

4. Bewertung

Die schriftliche Ausarbeitung wird mit Rangpunkten und Noten gemäß der Skala in Anlage 5 bewertet.

Das Bewertungsergebnis setzt sich zusammen aus der Bewertung

1. der inhaltlichen Aspekte (70%) durch die Praktikumsbehörde und
2. der formalen Aspekte durch den Fachbereich AIV (30%).

Sofern sich die Praktikumsberichte überwiegend mit Sachverhalten beschäftigen, deren Inhalte in den Schutzbereich der Verschlussachenanweisung des Bundes (VSA)³ fallen und geschwärzt sind (mindestens 50% des Berichts), bedeutet dies, dass die Bewertung der Praktikumsberichte ausschließlich durch die Praktikumsbehörde (incl. der formalen Aspekte) erfolgt. Die Bewertung ersetzt dann den Anteil der auf den Fachbereich AIV entfallen würde.

4.1. Inhaltliche Aspekte (70%)

Insbesondere wird bewertet, ob

- a) der Fall gegenüber den theoretischen Grundlagen im Vordergrund steht (*kein Übergewicht des Theorieanteils*),
- b) der Inhalt im Sinne der o.g. vorgegebenen Kriterien komplex ist (*kein alltäglicher Vorgang*),
- c) der Problembereich erfasst wird,
- d) die Argumentation logisch aufgebaut und nachvollziehbar ist,
- e) der Inhalt vor dem Hintergrund fachlicher und wissenschaftlicher Methoden und Theorie analysiert und bearbeitet wird,
- f) die Darstellung plausibel und verständlich ist (Abwägen und Beurteilen von Sachverhalten, Standpunkten),
- g) auf der Basis von wissenschaftlichen und fachlichen Quellen gearbeitet und auf diese verwiesen wird,
- h) weitergehende Informationen ggf. in den Anhang aufgenommen werden und
- i) Ergebnisse der Ausarbeitung in das behördliche Handeln übernommen werden können (weitergehende/vertiefende Erkenntnisse).

³ Vgl. hierzu: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) vom 10. August 2018 (GMBI. 2018, S. 826).

4.2. Formale Aspekte (30%)

Folgende Aspekte werden bewertet:

- a) Beachtung der formalen Regelungen für die Anfertigung der Diplomarbeit,
- b) Vollständigkeit (Benennung Thema, Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt mit Entscheidungsfindung und Ergebnis, Anlagen, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis),
- c) Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens (z. B. richtiges Zitieren) und
- d) sprachliche Gestaltung (Verständlichkeit, Ausdruck, Wortschatz, Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung).

Die schriftliche Ausarbeitung nimmt 30% der Bewertung des Praktikums II ein.

5. Abgabe

Die/der Ausbildungsverantwortliche der Praktikumsbehörde legt fest, wann die Studierenden ihr/ihm die Ausarbeitung vorzulegen haben. Empfohlen wird ein Abgabedatum von bis zu drei Wochen vor Praktikumsende. Die von der Praktikumsbehörde bewertete und mit Anmerkungen versehene Ausarbeitung wird zusammen mit der Gesamtbewertung der Praktikumsbeurteilung dem Prüfungsamt übersandt. Die Zustellung hat spätestens zwei Wochen nach Praktikumsende zu erfolgen.